



Zl. ..32 W 850/2020-G

Kirchschatlag i.d.B.W., 2020-06-09

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kirchschatlag in der Buckligen Welt hat in seiner Sitzung am 09. Juni 2020, aufgrund NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes, LGBl. 101/2015 i.d.g.F., eine Verordnung erlassen, mit welcher die Wasserabgabenordnung der Gemeindewasserleitungsanlage Kirchschatlag vom 12.12.2011 geändert wird:

VERORDNUNG

I. Der §6 hat zu lauten:

Bereitstellungsgebühr

1. Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 15,-- pro m³/h festgesetzt.
2. Die Bereitstellungsgebühr je Wasserzähler Verrechnungsgröße in m³/h beträgt:

3 m ³ /h Verrechnungsgröße	€ 45,--
7 m ³ /h Verrechnungsgröße	€ 105,--
12 m ³ /h Verrechnungsgröße	€ 180,--
17 m ³ /h Verrechnungsgröße	€ 255,--
25 m ³ /h Verrechnungsgröße	€ 375,--
35 m ³ /h Verrechnungsgröße	€ 525,--
75 m ³ /h Verrechnungsgröße	€ 1.125,--

II. Der § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

Die Grundgebühr gem. §10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1m³ Wasser mit € **1,95** festgesetzt.

III. Der §10 hat zu lauten:

Diese Verordnung mit 1. Oktober 2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12.12.2011 in Bezug auf die mit dieser Verordnung geänderten Punkte außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Freiler

angeschlagen am: 12.06.2020

abgenommen am: